

**Originaltext des zweiten Teils der
Bürgeranfrage von Hrn. Kortz in der GV-Sitzung am 17.06.2021**

30.08.21

Beantwortung durch den FB Verkehrs- und Grünflächen (FBVG Stahnsdorf)

Seine erste Frage nehme Bezug auf Verkehrsfragen Beteiligung Dahlienweg und eventuellem Straßenneubau, Blumenviertel.

Frage A: Wann erfolgte die förmlich bzw. schriftliche Einladung an alle Einlieger, Anlieger, Eigentümer und Eigentümerinnen zwecks förmlicher, umfassender Bürgerbeteiligung?
Wie erfolgte die Klärung der Varianten zum Dahlienweg oder südlicher Anbindung gemäß dem Verfahren, das bis 2018 praktiziert wurde wegen beispielsweise Profilstraßenbreite, Gehweg, Rad, Bäume, Schutzallee etc. oder Material, Kosten, Varianten?

Das Brandenburgische Straßengesetz regelt die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Straßen. Demnach haben die Träger der Straßenbaulast die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern, umzugestalten oder sonst zu verbessern. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Belange des Fußgänger-, Rad- und Behindertenverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs, des Wirtschaftsverkehrs, des Umweltschutzes und der Stadtentwicklung sowie insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen, angemessen zu berücksichtigen. Den Anforderungen und Bedürfnissen von Frauen und Männern jeden Alters ist beim Bau und der Unterhaltung von Straßen Rechnung zu tragen.

Die Entscheidung ob und in welchem Umfang Verkehrsanlagen, die sich in gemeindlicher Baulast befinden ausgebaut werden, trifft grundsätzlich die Gemeindevertretung. Das erfolgt mittels Beschluss einer entsprechenden Haushaltssatzung.

Die Grundsatzentscheidung zum Ausbau des Dahlienwegs wurde getroffen. Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel stehen im Haushalt der Gemeinde bereit.

Die Planung einer solchen Straßenbaumaßnahme erfolgt in mehreren Stufen. Zunächst werden die erforderlichen Vermessungsarbeiten durchgeführt und ggf. erforderliche Gutachten eingeholt (z.B. Baugrunduntersuchungen, Baumgutachten, Verkehrsgutachten etc.). Unter Berücksichtigung der vorgenannten Untersuchungen erfolgt die Erarbeitung aussagefähiger Planunterlagen. Mit diesen Planunterlagen wird in der Regel eine Anliegerbeteiligung in Form einer Anliegerversammlung durchgeführt. Hier werden mögliche Varianten vorgestellt und diskutiert. Die im Rahmen dieser Anliegerversammlungen gegebenen Hinweise und Anregungen werden im Rahmen der weiteren Planung geprüft und abgewogen. Die Fortführung der Planung mündet bei Maßnahmen, für die Erschließungsbeiträge erhoben werden, in einem Bauprogramm, welches durch die Gemeindevertretung beschlossen wird. Die Umsetzung der Straßenbaumaßnahme erfolgt dann entsprechend beschlossener Bauprogramm.

Auf Grund der Pandemielage wird es in diesem Jahr keine Anliegerbeteiligung in Form von Anliegerversammlungen geben. Die Anliegerbeteiligung wird in Form einer Onlinebeteiligung durchgeführt. Dazu werden sämtliche Planunterlagen auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Alle unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümer werden mit einem Anschreiben darüber informiert und um Stellungnahme gebeten. Die eingehenden Hinweise und Stellungnahmen werden geprüft und fließen nach entsprechender Abwägung ggf. in die weitere Planung ein. Das Anliegerbeteiligungsverfahren für den Dahlienweg ist ab KW 36/37 vorgesehen.

Frage B: Wo wird dieses Verfahren in Stahnsdorf, meines Erachtens gültig und bewährt, auf Beteiligung seit 2018 bis heute in welchen Straßen angewendet oder zum Ausbau bestimmter Straßen?

Wo wird es 2021, also quasi ab heute, bis 2024 stufenweise nach bewährtem Verfahren mit Eigentümern in Varianten durchgeführt?

In welchen Straßen läuft es jetzt oder zur Zeit?

Das vorgenannte Verfahren wurde bei folgenden Straßenbauvorhaben durchgeführt:
Quartier Kienwerde, Drosselweg, Zeisigsteg, Rotdornweg.

In 2021 laufen Beteiligungsverfahren im Dahlienweg und in der Bergstraße. Aufgrund der Verkehrsbedeutung, Lage im Straßennetz und im Rahmen der Vorplanung erfolgten Abwägung verschiedenster Belange ist bei vorgenannten Maßnahmen kein Spielraum für unterschiedliche Varianten bezüglich der Verkehrsraumgestaltung. Demzufolge wird die im Rahmen der Vorplanung ermittelte Vorzugsvariante im Beteiligungsverfahren vorgestellt.

Frage C: Welche Vergabe zu Gutachten, Vorplänen, Entwürfen erfolgten seit 2018?

In welchem geordneten Verfahren?

In welchen Straßen und Wegen, ohne Abstimmung mit den Beteiligten?

Wie wird die Beteiligung und Abstimmung mit den Anliegern geplant, welche Prioritätenliste zu Straßen, Umbau, Ausbau, Wegen etc. gibt es?

FBVG Stahnsdorf: Zu den vorgenannten Maßnahmen erfolgten die Ausschreibung der Planungs- und Bauleistungen entsprechend den einschlägigen Vergaberichtlinien. Die Prioritätenliste der Gemeinde ist zu überarbeiten. Das soll spätestens 2022 erfolgen.

Frage D: Welche Kostenanteile, insbesondere für Breite der jeweiligen Straße und der Gehwege und der Nebenanlagen, Lichtenanlagen, etc. werden ab 2019 mit den Eigentümern beteiligten Varianten bzw. ohne Beteiligung, nach Realisierung, schlussendlich umgelegt auf die Anlieger/Eigentümer und Eigentümerinnen?

FBVG Stahnsdorf: Nach Wegfall der Erhebung von Straßenausbeiträgen werden nach momentaner Rechtslage künftig nur noch Erschließungsbeiträge für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen in Höhe von 90% der umlagefähigen Kosten erhoben